

Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1 Vorwort

Die Centaur Holding Germany GmbH („CHG“) wurde 2010 gegründet und ist die deutsche Konzernmuttergesellschaft der Freizeitunternehmen „Movie Park Germany“ (Movie Park Germany GmbH/Bottrop), „Belantis“ (Event Park GmbH/Leipzig), „Weltvogelpark Walsrode“ (Nature Park Germany GmbH/Bottrop) und „Tropical Islands“ (Tropical Island Holding GmbH/Krausnick).

Die Bedeutung des Nachhaltigkeitsgedankens und des wertorientierten Wirtschaftens ist seit jeher in unserer Strategie implementiert.

Diese Grundsatzerklärung zu Menschenrechten bezeugt unser tief verwurzelttes Bestreben, ethisch und verantwortungsvoll zu agieren, und erweitert unsere bereits bestehenden Regelwerke zur Erfüllung unserer gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

Wir bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Verpflichtungen entlang unserer gesamten Lieferkette und betrachten den Schutz der Menschenrechte und die Bewahrung unserer Umwelt als zentrale Elemente unserer Unternehmenskultur.

Wir setzen nicht nur das geltende Recht um, sondern bekennen uns ausdrücklich zur Wahrung der international anerkannten Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten. Um Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zu verhindern, ergreifen wir nachhaltige Maßnahmen.

Wir verurteilen jegliche Form von Kinder- und Zwangsarbeit, sowie alle Erscheinungsformen von Menschenhandel und (moderner) Sklaverei. Wir setzen uns nachdrücklich für die Förderung von Vielfalt und Inklusion ein und lehnen Diskriminierung entschieden ab.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung des geltenden Arbeitsschutzes an unseren Standorten und zur Zahlung fairer Löhne und respektieren die Koalitionsfreiheit unserer Arbeitnehmenden.

Für uns ist der Schutz der Umwelt eine grundlegende Voraussetzung für die Wahrung der Menschenrechte. Deshalb setzen wir uns für eine umweltfreundliche Geschäftspraxis ein, die die Natur respektiert und nachhaltige Ressourcennutzung fördert.

Diese Grundsatzerklärung gilt für die oben benannten Gesellschaften und deren jeweiligen Tochtergesellschaften („Konzerngesellschaften“).

2 Risikomanagement

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nachzukommen, haben wir sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich als auch für unsere Zulieferer umfangreiche Methoden zur Risikoanalyse sowie zur Vorbeugung und Behebung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Vorfälle in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert und umgesetzt, insbesondere in den Bereichen Einkauf und Lieferantenmanagement.

Die Überwachung der Durchführung und Wirksamkeit des Risikomanagements obliegt dem dem Menschenrechtsbeauftragten im Konzern.

3 Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Unsere vorrangige Ausrichtung liegt auf der Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Belange, um die Integrität unserer Geschäftspraktiken sicherzustellen.

Unsere Risikoanalyse konzentriert sich unter anderem darauf, Risiken zu ermitteln, die Arbeitskräfte, Gemeinschaften, Umwelt und die Menschenrechte beeinträchtigen könnten. Hierbei berücksichtigen wir die sozialen, ökologischen und ethischen Dimensionen unserer Lieferkette. Wir bewerten sorgfältig Faktoren wie Lieferantenstandorte, Branchenpraktiken und regionale Kontexte.

Die Priorisierung dieser Risiken bildet das Fundament für eine verantwortungsbewusste Beschaffung und nachhaltige Lieferkettenführung.

4 Risikoanalyse

4.1 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Die Identifizierung und Bewertung von Risiken entlang unserer Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich führen wir im Einklang mit den Vorgaben des LkSG durch.

CHG hat Regularien eingeführt, die einen Standard für den Schutz von Menschenrechten und Umwelt bieten. Die Gültigkeit und Anwendung dieser Regularien in unseren Konzerngesellschaften reduziert die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Sorgfaltspflichtenverletzung nach dem LkSG. Demnach sind unsere Konzerngesellschaften mit einem geringen Risiko eingestuft. Bei Bedarf führen wir ergänzend konkrete Risikoanalysen durch.

4.2 Risikoanalyse bei Zulieferern

Mindestens einmal jährlich führen wir eine Analyse zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken bei unseren unmittelbaren Zulieferern durch. Diese erfolgt in zwei Schritten:

Bewertung der Länderrisiken auf Basis diverser Indizes, wie ITUC Global Rights Index, UN Ratification, Unicef Child Labor Data etc.

Bewertung der Branchenrisiken: Die Einstufung der bei CHG verwendeten Warengruppenschlüssel in unterschiedliche Risikokategorien erfolgt unter Zuhilfenahme externer Quellen für Risikobewertungen sowie unserer eigenen Erfahrungswerte. Alle unmittelbaren Zulieferer, die sowohl ein erhöhtes Länderrisiko als auch ein erhöhtes Branchenrisiko haben, werden mit einer höheren Risikoeinstufung versehen.

In bestimmten Fällen führen wir zusätzlich anlassbezogene Risikoanalysen durch, zum Beispiel bei Vorliegen substantiiertes Kenntnis über eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzung durch einen Zulieferer oder bei veränderter Risikolage.

5 Präventionsmaßnahmen

5.1 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wir setzen umfassende Maßnahmen ein, die darauf abzielen, potenzielle Risiken in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen von umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten in unserer Lieferkette, aber auch im eigenen Geschäftsbereich zu erkennen, zu verhindern oder zu reduzieren. Diese Maßnahmen dienen auch dazu, sicherzustellen, dass unsere Beschäftigten und unsere Lieferanten mit unseren ethischen, sozialen und ökologischen Standards und Erwartungen vertraut sind und diese einhalten.

Wir sensibilisieren und schulen unsere Mitarbeitenden zu menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken sowie den damit verbundenen Sorgfaltspflichten. Hierfür verwenden wir Online-Schulungen, insbesondere für die Bereiche Einkauf und Lieferantenmanagement. Ergänzend führen wir regelmäßig Compliance Trainings für weitere Zielgruppen durch.

5.2 Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

Ergeben sich im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken bei einem unmittelbaren Zulieferer, auf den wir aufgrund der Umstände, etwa Einkaufsvolumen oder rechtlicher Rahmen, einen ausreichenden Einfluss haben, ermitteln wir die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung sowie die Notwendigkeit, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, über eine zusätzliche Compliance Befragung.

Lieferanten, die sich neu in unserem Einkaufssystem registrieren, durchlaufen diese Integritätsprüfung ebenfalls.

Ergänzend bieten wir Zulieferern mit erhöhter Risikoeinstufung Schulungen an.

Im Zuge unserer Lieferantenaudits werden bei entsprechendem Bedarf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Aspekte gemäß dem LkSG überprüft.

5.3 Wirksamkeitsprüfung der Präventionsmaßnahmen

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres überprüft. Insbesondere gemeldete und allgemein bekannt gewordene Verstöße bei unseren unmittelbaren Zulieferern sowie im eigenen Geschäftsbereich werden hierbei berücksichtigt.

6 Abhilfemaßnahmen

Sobald wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht

(„menschenrechtlicher oder umweltbezogener Vorfall“), ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Dabei wird auch das Einflussvermögen der CHG auf den Lieferanten berücksichtigt (unter anderem aufgrund des rechtlichen Rahmens).

6.1 Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Vorfällen im eigenen Geschäftsbereich gehen wir unverzüglich nach. In Zusammenarbeit mit den Bereichen Compliance, Health Safety Environment und gegebenenfalls weiteren wird der Sachverhalt untersucht und Maßnahmen festgelegt. Unter Umständen ist ein internes Audit durchzuführen.

6.2 Abhilfemaßnahmen gegenüber Zulieferern

Bei menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Vorfällen bei einem unmittelbaren Zulieferer ist ein definierter Eskalationsprozess zu durchlaufen. Dieser beschreibt unter anderem die Untersuchung des Vorfalls sowie die Erarbeitung eines Maßnahmenplans gemeinsam mit dem Zulieferer.

Eine Möglichkeit zur Überprüfung der Umstände oder des erstellten Maßnahmenplans ist die Durchführung eines Supply Chain Act Reviews oder Lieferanten-Audits vor Ort.

Dieses Vorgehen betrifft im Fall gemeldeter oder bekannter Verstöße auch mittelbare Zulieferer.

Unser Fokus liegt darauf, bevorstehende oder bereits eingetretene Pflichtverletzungen zu verhindern bzw. zu beenden. Kann dies in Einzelfällen in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten nicht erreicht werden, behalten wir uns vor, in Abstimmung mit dem CHG-Menschenrechtsbeauftragten über die Weiterführung der Kooperation mit dem jeweiligen Lieferanten zu entscheiden.

7 Beschwerdeverfahren

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier identifizierten Risiken haben wir ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten gemäß LkSG hinzuweisen.

Der Umgang mit Hinweisen und Beschwerden bei CHG ist in einer Verfahrensordnung geregelt.

Das Beschwerdeverfahren ist über unsere Homepage in der Rubrik “Compliance” öffentlich zugänglich.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

8 Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach LkSG wird fortlaufend in unternehmensinternen IT-Systemen dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

Einmal jährlich wird ein Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach LkSG im vorherigen Geschäftsjahr erstellt und gem. den gesetzlichen Regelungen auf der CHG-Homepage veröffentlicht. Dort ist der Bericht für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich. Zudem wird er einmal jährlich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgelegt.

9 Unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen

Die in dieser Grundsatzklärung dargestellten Prinzipien gelten zunächst für unseren eigenen Geschäftsbereich, d. h. für alle unsere Beschäftigten.

Zudem setzen wir voraus, dass unsere Lieferanten und Geschäftspartner sich ebenfalls dazu verpflichten, unsere Grundsätze zu respektieren. Sie sollen geeignete und effektive Verfahren entwickeln und etablieren, um sowohl identifizierte Risiken und Verstöße anzugehen und zu unterbinden als auch potenzielle zukünftige Risiken aufzudecken.

Auch unser Code of Conduct erfasst unsere grundsätzlichen Erwartungen an unsere Beschäftigten und an unsere Zulieferer im Hinblick auf Menschenrechte und umweltbezogene Sorgfaltspflichten klar und verständlich.

Wir stehen dafür ein, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

10 Umsetzung

Zur Durchführung der in dieser Grundsatzklärung beschriebenen Maßnahmen und Prozesse bedienen wir uns im Wege der Delegation zum Teil anderer Konzerngesellschaften.

11 Schlussbemerkung

Mit dieser Grundsatzklärung bekräftigen wir unsere tief verwurzelte Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und zur verantwortungsvollen Gestaltung unserer betrieblichen Prozesse sowie Lieferketten. Indem wir diese Grundsätze in den Mittelpunkt unseres Handelns stellen, tragen wir dazu bei, die globalen Wertschöpfungsketten positiv zu beeinflussen.

Stand: Dezember 2024

Herausgeber

Centaur Holding Germany GmbH

Warner Allee 1

46244 Bottrop- Kirchhellen